## Anweisung zur Bekämpfung der Pocken : festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 28. Januar 1904.

#### **Contributors**

Germany. Kaiserliches Gesundheitsamt. Royal College of Surgeons of England

#### **Publication/Creation**

Berlin: Julius Springer, 1904.

#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/qsft8pep

#### **Provider**

Royal College of Surgeons

#### License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by The Royal College of Surgeons of England. The original may be consulted at The Royal College of Surgeons of England. Where the originals may be consulted. Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



# Unweisung

11.

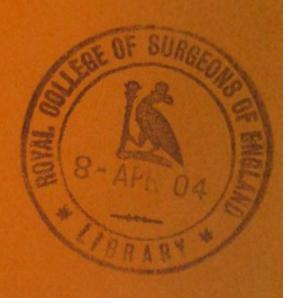
zur

# Bekämpfung der Pocken.

(Festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 28. Januar 1904.)

Amtliche Ansgabe.





Berlin 1904.

Berlag von Julius Springer.



# Unweisung

3ur

# Bekämpfung der Pocken.

(Festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 28. Januar 1904.)

Umtliche Unsgabe.



Berlin 1904.

Berlag von Julius Springer.

# Vorbemerkung.

Die Anweisung bildet eine Zusammenstellung der auf die Bekämpfung der Pocken bezüglichen Vorschriften aus nachbezeich= neten Bestimmungen:

- 1. Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krank= heiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs=Gesetzl. 1900 S. 306).
- 2. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 II Bekämpfung der Pocken (Reichs-Gesetzl. 1904 S. 92).
- 3. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die wechsels seitige Benachrichtigung der Militärs und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 22. Juli 1902 (Reichs-Gesehll. S. 257).

Außerdem sind berücksichtigt Maßregeln, welche vom Kaiserlichen Gesundheitsamt und vom Reichs-Gesundheitsrat vorgeschlagen worden sind und die Zustimmung des Bundesrats gesunden haben.



#### I. Anzeigepflicht.

§. 1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) §§. 1, 4 des Gesetzes sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ift der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufentsorts zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Bur Anzeige find verpflichtet:

8. 2 bes Gefetes.

- 1. der zugezogene Arzt,
- 2. der Haushaltungsvorftand,
- 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Ertrankten beschäftigte Person,
- 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs= oder Todesfall sich ereignet hat,
- 5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. 8. 3 bes Wefetes.

Für Krankheits= und Todesfälle, welche fich in öffent= lichen Kranken=, Entbindungs=, Pflege=, Gefangenen= und ahn= lichen Anstalten ereignen, ist der Borsteher der Anstalt oder die von der zuftändigen Stelle damit beauftragte Berfon ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorftand der Schiffer

oder Flofführer oder deren Stellvertreter.

§. 3.

Anlage 1.

Bur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt fich die Benutzung von Kartenbriefen, welche den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge zu tragen, daß den Anzeigepflichtigen Roften dadurch nicht erwachsen.

### II. Die Ermittelung der Krantheit.

8. 4.

8. 6 216f. 1 des Befetes.

8. 6 Abf. 3 bes

Gefete8

Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pocken Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt sofort benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Urfache der Krantheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erflärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Berdacht des Ausbruchs begründet ift. Es empfiehlt sich für den beamteten Arzt, wenn er einen Pockenfall fest= zustellen hat, sich mit Impfftoff zu versehen, um gegebenenfalls schon bei seinem ersten Besuch in der Behausung des Kranken die Schutpockenimpfung der Umgebung vornehmen zu können. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelungen auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ift.

Es ift wünschenswert, daß der beamtete Arat bei jedem Falle von Erkrankung an Pocken oder Krankheitsverdacht die

Ermittelungen an Ort und Stelle vornimmt.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern, in s. 6 206. 2 bee welchen die Seuche bereits festgestellt ift, muß nach den Be= stimmungen des Abs. 1 auch dann verfahren werden, wenn Erfrankungs= oder Todesfälle an Pocken in einem räumlich abgegrenzten Teile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Befetes.

#### S. 5.

Dem beamteten Arzte ift, soweit er es zur Feststellung s. 7 des Gesetzes der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zuläffig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Bornahme der zu den Ermittelungen über. die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten.

Der behandelnde Arzt ift berechtigt, den Untersuchungen beizuwohnen. Der beamtete Arzt hat ihn von dem Zeitpunft und dem Orte der Untersuchungen tunlichst rechtzeitig zu be=

nachrichtigen.

Die im § 2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Berlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Ausfunft zu erteilen.

#### 8. 6.

Rach dem Eintreffen bei dem Kranken hat der beamtete Arzt festzustellen, ob ein Ausbruch der Bocken oder ein Berdacht des Ausbruchs anzunehmen ift. Er hat genau zu er= mitteln, wie lange die verdächtigen Rrantheitserscheinungen ichon bestanden haben, sowie wo und wie sich der Kranke vermutlich angesteckt hat. Insbesondere ift nachzuforschen, wo der Kranke sich in den letzten vierzehn Tagen vor Beginn der Erkrankung aufgehalten hat, mit welchen Personen er in Berührung gekommen ift, ob auf feiner Arbeitsftätte verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, ob er von auswärts Besuch erhalten hatte und woher, ob der Kranke oder Un= gehörige von ihm in den letten vierzehn Tagen außerhalb der Ortschaft gewesen sind und wo, ob Sendungen mit gebrauchten Rleidungsftiicen, Basche oder dergleichen in letter Beit eingetroffen sind und woher, ob der Kranke mit dem Auspacken usw. von Waren verdächtiger Herkunft oder in einem Betriebe besichäftigt gewesen ist, in welchem Waren, die ersahrungsgemäß leicht Träger des Ansteckungsstoffs sein können, verarbeitet werden (Verkaufsstätten, Lagerräume und Reinigungsanstalten sür Bettsedern, Roßhaare, Lumpen, ferner Papiersabriken, Kunstwollsabriken u. dergl.), und woher diese Waren stammten.

#### III. Magregeln gegen die Weiterverbreitung der Krantheit.

§. 7.

8. 8 bes Gefetes.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruchs bruch der Pocken festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die zur Vershütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, solange nicht der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, so zu verschren, als ob es sich um wirkliche Pockenfälle handelt. Jestoch hat die Polizeibehörde mindestens alle drei Tage durch den beamteten Arzt Ermittelungen darüber anstellen zu lassen, ob der Krankheitsverdacht durch den weiteren Verlauf der Krankheitsverdacht durch den weiteren Verlauf der Krankheitsverscheinungen bestätigt wird.

s. 9 des Wefetes.

Bei Gefahr im Berzuge hat der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Versigung getroffen wird.

§. 8.

Nr. 2 Abs. 1 der An den Pocken erkrankte oder krankheitsverdächtige Ausführungs- Personen sind ohne Verzug abzusondern. Alls krankheitsverdächtig find solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Pocken befürchten laffen.

Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der Kranke & 14 2161. 2 des mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelforger, nicht in Berührung fommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ift. An= gehörigen und Urfundspersonen ift, soweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ift, der Butritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Magregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krantheit zu gestatten.

Befetes.

Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Ginrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arst es ohne Schädigung des Kranten für zuläffig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden. Als geeignet find nur solche Krankenhäuser oder Unterkunftsräume anzusehen, in welchen die Absonderung der Kranken nach Maßgabe des Abf. 2 erfolgen fann.

Krantheitsverdächtige Personen dürfen nicht in demfelben s. 11 216f. 3 bes Befetes. Raume mit Pockenkranken untergebracht werden.

#### §. 9.

Bur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen Rr. 2 206f. 4 der sollen dem öffentlichen Berkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Stragenbahnwagen u. dergl.) in der Regel nicht benutt werden.

Ausführungs= bestimmungen.

Es ift Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kranken oder frankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutung desinfiziert werden.

Mr. 5 216f. 1 der Ausführungs= bestimmungen.

#### §. 10.

Sobald wegen Absonderung der kranken und der krankheitsverdächtigen Personen die nötigen Anordnungen getroffen sind, ist festzustellen, welche Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen sind.

Nr. 1 Abs. 1 der Aussührungs= bestimmungen. Als ansteckungsverdächtig sind zu betrachten diesenigen Personen, welche mit einer an den Pocken erkrankten oder verstorbenen Person unmittelbar oder, wie z. B. Arbeitsgenossen, unter Umständen auch Boten, Briefträger und dergleichen, nur mittelbar in Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ferner die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Pockenfall festgestellt ist, sowie Arbeiter, welche mit Sachen, die möglicherweise den Krankheitsstoff an sich tragen (Hadern, Haare, Bettsedern u. dergl.) umsgegangen sind.

Nir. 2 Abs. 2 der Ausführungs= bestimmungen. Unftedungsverdächtige Personen sind abzusondern,

- a) wenn anzunehmen ift, daß sie weder mit Erfolg geimpft sind noch die Pocken überstanden haben;
- b) wenn sie mit einem Pockenkranken in Wohnungsgemeinschaft leben oder sonst mit einem solchen Kranken oder mit einer Pockenleiche in unmittelbare Berührung gekommen sind. In diesem Falle kann jedoch die Absonderung unterbleiben, sosern der beamtete Arzt die Beobachtung sür ausreichend erachtet.

Die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen darf die Dauer von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, nicht übersteigen und ist in dem Falle unter a) aufzuheben, sobald der Nachweis der erfolgten Impfung erbracht wird.

5. 14 Abf. 8 bes Gefetes. Auf die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen sinden die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sinngemäße Answendung. Jedoch dürsen ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Mit krankheitsverdächtigen Personen dürsen anssteckungsverdächtige Personen in demselben Raume nur untersgebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Ansteckungsverdächtige Personen, welche nur mittelbar Nr. 1 206f. 1 und mit dem Kranken oder der Leiche in Berührung gekommen der Ausführungs find, insbesondere die nicht in Wohnungsgemeinschaft mit dem Rranten lebenden Bewohner des Hauses, ferner Arbeitsgenoffen, unter Umftänden auch Briefträger, Boten und dergleichen, find lediglich einer Beobachtung zu unterwerfen. Die Beobachtung foll nicht länger als vierzehn Tage, gerechnet vom Tage der letten Unfteckungsgelegenheit, dauern. Gie ift in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird in der Regel darauf beschränft werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonft ge= eignete Person zeitweise Erkundigungen über den Gesundheits= zustand der betreffenden Bersonen eingezogen werden.

Erklärt der beamtete Arzt es für erforderlich, daß die der Beobachtung unterstellten Personen Wirtshäusern, Spielpläten, öffentlichen Bersammlungsorten und gemeinschaftlichen Arbeitsftätten fern bleiben oder sonft fich Berkehrsbeschränkungen unterwerfen, und find diese Personen hierzu nicht bereit, so ist je nach Lage des Falles deren Absonderung anzuordnen.

Wechselt eine der Beobachtung unterstellte Person den Aufenthalt, so ift die Polizeibehörde des neuen Aufenthalts= orts behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Renntnis zu feten.

8. 11.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit nr. 1 216s. 3 der Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (3. B. Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Berpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gefundheitsbehörde, Unterjagung des Verkehrs an bestimmten Orten) ist solchen Versonen gegenüber zuläffig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs= oder gewohnheits= mäßig umherziehen, 3. B. fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Bigeuner, Landstreicher, Hausierer.

§. 12.

Behufs zuverläffiger Durchführung der Schutzmaßregeln s. 12 und s. 14 hat der beamtete Arzt ein Berzeichnis

Mueführung8= beftimmungen.

bestimmungen.

- 1. der an den Pocken erfrankten Personen,
- 2. der frantheitsverdächtigen Perfonen,
- 3. der ansteckungsverdächtigen Personen

aufzunehmen und alsbald der Polizeibehörde vorzulegen.

Bei den unter 3 genannten Personen ist anzugeben, inwieweit ihre Beobachtung genügt oder aus welchen Gründen bei einzelnen die Absonderung erfolgen muß.

#### §. 13.

Mr. 2 Abf. 6 der Ausführungsbestimmungen. Denjenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Pockenkranken sich widmen, ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Personen solange als erforderlich tunlichst zu vermeiden. Auch ist ihnen die Befolgung der Desinfektions= anweisung und die Einhaltung der sonstigen gegen die Weiter= verbreitung der Krankheit von dem beamteten Arzte für nötig befundenen Maßnahmen zur Pflicht zu machen.

Es ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß zur Pflege und Behandlung von Pockenkranken nur solche Personen zugelassen werden, welche die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschickt sind oder sich sosort der Impfung oder Wiederimpfung unterwerfen.

#### §. 14.

Die Polizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß der Haushaltungsvorstand auf die Übertragbarkeit der Pocken und auf die gefährlichen Folgen eines Verkehrs mit dem Kranken aufmerksam gemacht wird. Zu diesem Zweck ist ihm die beigefügte gemeinverständliche Belehrung (Anlage 2) einszuhändigen.

Anlage 2.

#### §. 15.

Nr. 4 ber Ausführungsbestim= mungen. Jugendliche Personen aus einer Behausung, in welcher ein Pockenfall vorgekommen ist, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus dieser Behausung zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

s. 14 Abf. 1 des Gesetzes. Ereignet sich ein Pockenfall im Schulhause, so muß die Schule geschlossen werden, solange sich der Kranke darin be-

findet. Bersonen, welche der Unstedung durch die Bocken ausgesetzt gewesen sind, muffen auf die Dauer ihrer Unsteckungs= gefahr von der Erteilung des Schulunterrichts ausgeschloffen merden.

Die porstehenden Bestimmungen finden auf andere Unterrichtsveranstaltungen, an denen mehrere Personen teilnehmen, sinngemäß Unwendung.

#### §. 16.

Die Bolizeibehörde hat dem Haushaltungsvorstand und dem Pflegepersonal aufzuerlegen, daß die Bett= und Leibwäsche, die Rleidungsstücke, das Eg= und Trinkgeschirr, die Berband= ftoffe des Kranken, seine Hautabgänge und Ausscheidungen (Rot, Urin, Auswurf), sein Wasch= und Babewaffer sowie der Fußboden des Krankenzimmers während des Bestehens der Krankheit fortlaufend nach Maßgabe der aus der Anlage 3 erfichtlichen Anweifung zu desinfizieren find.

Es ift dafür zu forgen, daß gefunde Personen ihre Sände und sonftigen Körperteile, welche mit dem Kranken oder mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutter Bafche ufw.) in Berührung gefommen find, desinfizieren.

#### 8. 17.

Wohnungen oder Häuser, in denen an den Bocken erfrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

§. 18.

In einem Hause, in welchem ein Pockenkranker fich be= Nr. 3 206f. 2 der findet, fonnen gewerbliche Betriebe, durch welche eine Berbreitung des Ansteckungsstoffes zu befürchten ift, insbesondere Berkaufsstellen von Nahrungs= und Genugmitteln, Beschränkungen unterworfen ober geschloffen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ift.

#### §. 19.

Die Leichen der an den Pocken Geftorbenen find ohne Dr. 6 ber Musvorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzu-

Mr. 5 der Aus: führungsbeftim: mungen.

Unlage 3.

9lr. 2 Ubf. 5 der Musführungsbestimmungen.

Ausführungs= bestimmungen.

führungsbeftim: mungen.

hüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüffigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzusühren. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschließbaren Raume bis zur Beerdigung ausbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten.

Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an den Pocken gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen.

Die Bestattung der Pockenleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Die zur Ausschmückung des Sarges verwendeten Gegenstände sind mit in das Grab zu bringen, bei Feuersbestattung mit zu verbrennen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, nicht mit der Ansage des Leichenbegängnisses betraut werden, und daß sie, auch wenn sie nicht wegen Ansteckungsgesahr absgesondert oder beobachtet werden, den Verkehr mit anderen Personen meiden, solange der beamtete Arzt dies sür ersorderlich hält. Auch ist ihnen die Einhaltung der sonstigen von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit sür ersorderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

§. 20.

Außer der im S. 16 vorgeschriebenen fortlaufenden Dessinfektion ift nach der Verbringung des Kranken in ein

Krankenhaus, nach der Genesung oder dem Ableben desselben eine Schlußdesinfektion vorzunehmen. Lettere hat sich auf die Ausscheidungen des Kranken sowie auf alle mit dem Kranken oder Geftorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu erstrecken. Ganz besondere Ausmerksamkeit ift der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Rleidungsstücke, der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen sowie der Hautabgänge und der Verbandstoffe des Kranken sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutten Rleidungsstücke zuzuwenden. Nach der Genesung ift auch der Kranke selbst einer Desinfektion zu unterziehen.

Die Desinfektionen find nach Maßgabe ber aus der Unlage 3 ersichtlichen Unweisung zu bewirken.

Ift die Desinfektion nicht ausführbar oder im Berhältniffe \$. 19 916. 3 des jum Werte der Gegenftande zu kostspielig, so kann die Bernichtung angeordnet werden.

Befetes.

#### §. 21.

Die Aufhebung der getroffenen Anordnungen darf nur nr. 7 der Ausnach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen. Sie hat führungsbestim-Stattzufinden

bezüglich der anfteckungsverdächtigen Berfonen, wenn sie innerhalb vierzehn Tagen, gerechnet bom Tage der letten Unftedungsgelegenheit, verdächtige Erscheinungen nicht gezeigt haben,

bezüglich der frankheitsverdächtigen Personen, wenn sich der Verdacht als begründet nicht heraus= geftellt hat, und

bezüglich derjenigen Bersonen, bei welchen die Pocken festgestellt sind, nach erfolgter Genefung und ftattgehabter Desinfektion oder nach Überführung in das Krankenhaus oder nach dem Ableben des Kranken,

in allen Fällen jedoch nur, nachdem die vorschriftsmäßige Schlugdesinfektion gemäß §. 20 ftattgefunden hat.

§. 22.

5. 10 des Wefetjes.

Für Ortschaften und Bezirke, welche von den Pocken befallen oder bedroht sind und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang noch nicht besteht, empsiehlt sich der Erlaß einer Anordnung gemäß §. 10 des Gesetzes, wonach jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichensichau), und zwar tunlichst durch Ürzte, zu unterwerfen ist.

### IV. Magregeln bei gehäuftem Auftreten ber Pocten.

§. 23.

Treten die Pocken in einer Ortschaft oder in einem Bezirke gehäuft auf, so haben die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß durch öffentliche Bekanntmachung die gesetzliche Anzeigepflicht (§§. 1 und 2 dieser Anweisung) in Erinnerung gebracht wird; gleichzeitig ist in dieser Bekanntmachung die Bevölkerung darüber zu belehren, daß zu solchen Zeiten als pockenverdächtige Erkrankungen auch Windpocken zu gelten haben. Diese Bestanntmachung ist während der Dauer der Pockengefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

#### §. 24.

Die Schutpockenimpfung ist das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Pocken. Wo auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen Zwangsimpfungen beim Ausbruch einer Pockensepidemie zulässig sind (vgl. §. 18 Abs. 3 des Impsgesetes vom 8. April 1874 — Reichsscheftell. S. 31 —), ist darauf hinszuwirken, daß gegebenenfalls alle der Ansteckung ausgeseten Personen, sofern sie nicht die Pocken überstanden haben oder durch Impsung hinreichend geschützt sind, sich impsen lassen. Wo Zwangsimpfungen nicht zulässig sind, ist in geeignete Weise auf die Durchsührung der Schutpockenimpfung hinzuwirken. Dies gilt besonders sür die Bewohner und Besucher eines Hauses, in welchem die Pocken aufgetreten sind, wie sür das Pslegepersonal, die Ürzte, die Studierenden der Wedizin, welche klinische Vorlesungen besuchen, die bei der Einsargung von

Pockenleichen beschäftigten Personen, ferner für Leichenschauer, Seelsorger, Urfundspersonen, Wäscherinnen, Desinfektoren sowie für Arbeiter in gewerblichen Anlagen, welche den Ausgangspunkt von Pockenerkranfungen gebildet haben.

#### S. 25.

Es ift dafür zu forgen, daß in den einzelnen bedrohten Ortschaften unentgeltlich Impfungen vorgenommen werden. Die Tage, an welchen hierzu Gelegenheit geboten wird, sind befannt zu machen.

#### §. 26.

Die Polizeibehörden haben bei Zeiten dafür Gorge gu tragen, daß der Bedarf an Unterkunftsräumen, Arzten, Pflege= personal, Impfftoff, Arzneis und Berbands, Desinfektionss und Beförderungsmitteln für Kranke und Berftorbene ficher geftellt wird.

In größeren Ortschaften ift auf die Errichtung von öffentlichen Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung bon Wafferdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, bin= zuwirken, sofern solche Unftalten nicht bereits in genügender Anzahl vorhanden find. Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ift ebenfalls rechtzeitig vorzubereiten.

#### S. 27.

Die Bevölkerung ift in geeigneter Beise auf die in der Unlage 2 beigefügte Belehrung hinzuweisen. Zu diesem Brecke ift die Belehrung unter der gefährdeten Bevölkerung unentgeltlich zur Berteilung zu bringen und auch sonft durch Die Preffe sowie auf andere geeignete Beise zu verbreiten.

#### 8. 28.

Die zuständigen Behörden haben besonders zu erwägen, nr. 3 216f. 1 der inwieweit Beranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Ausführungs-Menschenmengen mit sich bringen (Meffen, Märkte ufw.), in Rr. 3 des Gefetes. oder bei solchen Ortschaften, in welchen die Pocken aus= gebrochen find, zu unterfagen find.

§. 29.

s. 16 des Gefetes.

Wenn in einer Ortschaft die Pocken gehäuft auftreten, kann die Schließung der Schulen nach Maßgabe der landes= rechtlichen Bestimmungen erforderlich werden.

Falls mehrere Ortschaften eine gemeinschaftliche Schule besitzen, sind nötigenfalls die Kinder der befallenen Ortschaften nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen vom Unterricht auszuschließen.

Die gleichen Maßregeln können für andere Unterrichtsveranstaltungen, an denen mehrere Personen teilnehmen, in Betracht kommen.

§. 30.

Rr. 3 Abs. 3 bis 7 ber Ausführungsbestimmungen.

Die Polizeibehörden der von den Pocken ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, daß sie mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet sind, vor wirksamer Desinsektion nicht in den Berkehr gelangen. Insbesondere ist für Ortschaften oder Bezirke, in denen die Pocken gehäuft auftreten, die Aussuhr von gebrauchter Leibswäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug einschließlich Bettsedern, gebrauchten Koßhaaren, Hadern und Lumpen aller Art und alten Papierabfällen zu verbieten. Unter Umständen kann das Berbot auch auf andere Gegenstände, insoweit dies nach dem Gutachten des beamteten Arztes erforderlich ist, ausgedehnt werden. Reisegepäck und Umzugsgut sind von dem Berbot auszunehmen.

Bei gehäuftem Auftreten der Pocken ist in den von der Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken das gewerbsmäßige Einsammeln von Lumpen im Umherziehen zu vers bieten.

Einfuhrverbote gegen inländische, von den Pocken besfallenen Ortschaften sind nicht zulässig. Das Verbot der Einstuhr bestimmter Waren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften, welche gegebenenfalls gemäß §. 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzt werden.

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Aleidungsstücke, welche aus einer von den Pocken betroffenen Ortschaft stammen und noch nicht wirksam beginfiziert worden find, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ift eine Desinfektion von Gegenständen des Guter- und Reiseverkehrs einschließlich der von den Reisenden getragenen Bafche= und Kleidungsftücke nur dann geboten und zuläffig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arates als mit dem Ansteckungsstoffe der Bocken behaftet anzusehen sind.

Beitergehende Beschränfungen des Gepact- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post= (Brief= und Paket=) Sendungen find nicht zuläffig.

### V. Borichriften für besondere Berhältniffe. Mitteilungen an das Raiferliche Gefundheitsamt.

#### \$. 31.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zu= der Ausführungs= reisende Personen, welche sich innerhalb der letten vierzehn Tage vor ihrer Ankunft in einem von den Pocken betroffenen Bezirk oder Orte aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden möglichst turzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Unter zureisenden Bersonen sind nicht nur ortsfremde Bersonen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder fürzerem Berweilen an einem von den Pocken betroffenen Orte oder Bezirke nach Sause zurückfehren. Derartige Bersonen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unter= worfen werden.

### §. 32.

Pockenkranke dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsftation zuständigen beamteten

Nr. 9 ber Aus: führungebeftim= mungen.

nr. 1 Abf. 2

bestimmungen.

Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem besonderen Wagen, der alsbald nach der Benutzung zu desinsizieren ist, zu befördern. Das bei ihm beschäftigt gewesene Personal ist anzuhalten, vor ausgeführter Desinsektion (Anlage 3) den Verkehr mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ergibt sich bei einem Reisenden während der Eisenbahnsfahrt Pockenverdacht, so ist er, falls nicht die Berkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weitersfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Untersbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizusühren. Der Abteil, in welchem der Kranke untergebracht war, und die damit in Zusammenhang stehenden Abteile sind zu räumen. Der Wagen ist, falls der Pockenverdacht sich bestätigt, sobald wie möglich außer Betrieb zu seinen und zu desinsizieren.

Im einzelnen gelten beim Auftreten der Pocken die in der Anlage 4 enthaltenen Bestimmungen.

Mulage 4.

§. 33.

Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen. Bei einem gefahrdrohenden Ausbruche der Pocken im Ausland ist der Übertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen die Pocken herrschen, nur an bestimmten Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztliche Besichtis gung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der an den Pocken Erkrankten und der Krankheitsverdächtigen stattzusinden hat.

Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in besonderen Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung, zu geschehen. Die benutten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauche zu dessinsizieren. Müssen die Durchwanderer während der Reise durch das Reichsgebiet behufs Übernachtung den Zug verslassen, so darf dies nur auf Eisenbahnstationen geschehen, bei denen sich Auswandererhäuser befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Durchwanderer mit dem Publikum so wenig wie möglich in Berührung

fommen und in den Hafenorten tunlichst in Auswandererhäusern untergebracht werden.

Fremdländischen Arbeitern, welche aus ausländischen von den Pocken betroffenen Gebieten zum Erwerb ihres Unterhalts einwandern, sowie ihren Angehörigen ift der Übertritt über die Grenze nur unter der Bedingung gut geftatten, daß fie sich beim Eintritt ober an ihrem ersten Dienstort innerhalb drei Tagen der Schutzimpfung unterwerfen, sofern fie nicht glaubhaft nachweisen daß fie die Bocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt find.

#### §. 34.

Hinsichtlich der gesundheitspolizeilichen Überwachung der einen deutschen Bafen anlaufenden Seeschiffe gelten die auf Grund des §. 24 des Gefetes vom 30. Juni 1900 ergehenden Borfchriften.

#### §. 35.

Für den Gisenbahn=, Poft= und Telegraphenverkehr fo= s. 40 des Gesches wie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Gifen= bahnverkehr geführt werden und der staatlichen Gisenbahn= auffichtsbehörde unterftellt find, liegt die Ausführung der zu ergreifenden Schutmagregeln ausschließlich den guftandigen Reichs= und Landesbehörden ob.

#### §. 36.

Die bon den Landesregierungen bezeichneten Behörden Befanntmachung oder Beamten der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche wenn 22. Juli 1902 im Umkreise von 20 Kilometern von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen find, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jeden ersten Fall von Pocken sowie das erste Auftreten des Verdachts dieser Krankheit in dem betreffenden Orte der Militär= oder Marinebehörde mit= auteilen.

Über den weiteren Berlauf der Krankheit sind wöchentlich Bahlenübersichten der neu festgestellten Erfrankungs= und Todesfälle einzusenden. Jeder Mitteilung find Ungaben über

S. 257).

die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten find, beizufügen.

Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 Kilometern gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

Andererseits haben die zuständigen Militärs und Marines behörden von allen in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erstrankungen und Todesfällen an Pocken sowie von dem Aufstreten des Berdachts dieser Krankheit alsbald nach erlangter Kenntnis eine Mitteilung an die für den Ausenthaltsort des Erkrankten zuständige, von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu machen. Jeder Mitteilung sind Anzgaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Berdacht aufgetreten sind, beizusügen.

#### §. 37.

§. 39 bes Gefetes.

Die Ausführung der nach Maßgabe dieser Anweisung zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine ans gehörende Militärpersonen,

2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,

3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs= und Gebrauchs= gegenstände derselben,

4. ausschließlich von der Militär= oder Marineverwaltung benutte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär= und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900 zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Answendung.

### §. 38.

Ift in einer Ortschaft der Ausbruch der Pocken fest= Rr. 10 der Ausgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf dem fürzesten Wege zu benachrichtigen.

führungsbeftim= mungen.

Weiterhin ist von den durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behörden an das Raiserliche Gesundheitsamt wöchentlich eine Nachweifung über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs= und Todesfälle nach Maß= gabe der Anlage 5 in geschloffenem Umschlage mitzuteilen. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß fie bis Montag Mittag im Gefundheitsamt eingehen.

Unlage 5.

Außerdem ift innerhalb acht Tagen nach der Genefung oder dem Ableben eines Pockenkranken eine Zählkarte nach dem anliegenden Muster (Anlage 6) von dem durch die Landes= regierung zu bestimmenden Medizinalbeamten auszufüllen. Bählkarten find nach Bestimmung der Landesregie= rung entweder durch Vermittlung der zuständigen Landes= behörde oder unmittelbar an das Kaiferliche Gefundheitsamt einzusent en. Falls die Karten zunächft an die Landesbehörde eingereicht werden, ift dafür Gorge gu tragen, daß fie fpateftens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an das Raiserliche Gesundheitsamt gelangen. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft.

Unlage 6.

Die gleichen Mitteilungen und Nachweifungen haben die Befanntmachung Militär= und Marinebehörden von den in ihrem Dienstbereiche wom 22. Juli 1932 vorkommenden Erkrankungen und Todesfällen an den Pocken dem Raiferlichen Gefundheitsamt einzusenden.

S. 257).

## VI. Allgemeine Borichriften.

§. 39.

Die zuständige Landesbehörde fann die Gemeinden oder 8. 23 des Gesetes die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der Pocken notwendig find, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Roften findet die Bestimmung des §. 40 Abs. 2 Unwendung.

§. 40.

§ 37 des Gefetes.

Die Anordnung und Leitung der Abwehr= und Unters drückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund der §§. 4, 6 und 7 angesstellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen der §§ 10, 11, 12 und 31, serner auf Antrag die Kosten der auf Grund der §§. 13, 16 und 20 polizeilich angeordneten Desinsettion und der auf Grund des §. 19 angeordneten bessinsettion und der auf Grund des §. 19 angeordneten bessinsetzen Borsichtsmaßregeln für die Ausbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentslichen Mitteln zu bestreiten.

#### §. 41.

s. 36 des Gesetzes.

Beamtete Arzte im Sinne des Gesetzes sind Arzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustim= mung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Ürzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Ürzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übers nommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Ärzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in dem Gesetz oder den hierzu ergansgenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Ärzten überstragen sind.

#### §. 42.

s. 38 des Gefetzes.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung der Pocken gegenseitig zu unterstützen.

#### §. 43.

Inwieweit Personen, welche durch die polizeilich anges ordneten Schutzmaßregeln betroffen sind, ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist durch §§. 28 bis 34 des Gesetzes bestimmt.

## Anzeige

eines

Falles von Pocken (Blattern).

Ort der Erfrankung: Wohnung (Straße, Hausnu	mmer,	, Sto	ctwert)		
Des Erkrankten					
Familienname:		8.4.		 	
Geschlecht: männlich, weibl streichen.)					
Alter:					
Stand oder Gewerbe:					
Stelle der Beschäftigung: .					
Tag der Erfrankung:				 	
Tag des Todes:				 	
Bemerkungen (insbesondere gereist):					

## Gemeinverständliche Belehrung über die Pockenkrankheit und ihre Verbreitungsweise.

1. Die Pocken (Blattern) sind eine gefährliche Krankheit, welche sich nur durch Ansteckung fortpflanzt.

Die Übertragung auf Gesunde kommt entweder uns mittelbar durch den Verkehr mit Kranken oder mittelbar durch Zwischenträger, welchen Pockenkeime anhasten, zustande. Zwischenträger können Gegenstände aller Art sein, wie gestragene Leibs und Vettwäsche, Kleidungsstücke, Betten, Polster, Teppiche, Vorhänge usw., aber auch gesunde Personen, welche mit Kranken in Berührung gekommen sind. Ebenso kann auch durch die Luft eine Übertragung auf die Nachbarschaft stattsfinden.

2. Die Erkrankung an den Pocken beginnt etwa zwei Wochen nach Aufnahme des Ansteckungsstoffs mit meist hohem Fieber, welches in der Regel mit einem Schüttelfrost einsgeleitet wird. Der Kranke klagt über heftige Kopfschmerzen, ein Gesühl von Abgeschlagenheit in den Gliedern und Neigung zu Ohnmachten. Erbrechen wird selten vermißt. Dazu gesellen sich häufig Kreuz- und Kückenschmerzen. In manchen Fällen zeigen sich bald auch masern- oder scharlachartige Flecke am Unterleib und den Oberschenkeln. Gelegentlich kommt es auch zu starken Blutungen (Nasenbluten). Treten diese Ersscheinungen nach Umständen auf, welche eine Pockenansteckung besürchten lassen, so kann jett sichon der Berdacht auf eine Pockenerkrankung ausgesprochen werden und ist demgemäß Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten.

Um 4. Krankheitstage kommt unter Fiebernachlaß der eigentliche Pockenausschlag zum Vorschein. Es bilden sich rote Knötchen, die zuerft im Geficht, dann am Rumpfe, später an den übrigen Körperteilen auftreten. Aus den Knötchen entwickeln sich allmählich Bläschen, welche sich mehr und mehr erheben, die Haut schwillt an und erregt spannende, brennende Schmerzen. Unter Umwandlung des Inhalts der Bläschen in Giter bilden fich Pufteln. Falls diese Bufteln dicht fteben, fann der Kranke durch die Anschwellung des Gesichts, das dann wie mit einer eitrigen Maste überzogen erscheint, vollkommen unkenntlich werden; die Augen bleiben tagelang geschloffen. Auch die inneren Teile werden befallen; durch die Entwicklung von Pockenpufteln im Rachen und in der Luftröhre wird das Schlucken und die Atmung erschwert. Die Kranken verbreiten einen unangenehmen Geruch, der von Schweiß und Giter herrührt. In diesem gefährlichften Beitraume steigt das Wieber von neuem. Richt felten verfallen die Kranken in tobsüchtige Unruhe, so daß sie, falls sie nicht forgsam überwacht werden, leicht gewaltsame Handlungen und Fluchtversuche machen.

Aus den Bockenpusteln entwickeln sich braune Krusten, die sich langsam unter Hinterlassung der bekannten Pockennarben abstoßen. Nicht selten wird auch die Hornhaut des Auges Sitz von Pockenpusteln, was zur Erblindung führen kann. Manch=mal treten auch Erkrankungen innerer Teile, beispielsweise der Lungen, auf und verschlimmern den Krankheitsverlauf. Greift die Erkrankung auf das Gehörorgan über, so ist dauernde Schwerhörigkeit oder sogar Taubheit zu befürchten.

In einer Reihe von Fällen nehmen die Pocken trotz schwerer Anfangserscheinungen nicht den schweren Verlauf, sondern eine mildere Form an, wobei nur wenige kleine Bläschen an den verschiedenen Körperteilen, besonders im Gesicht zum Vorschein kommen.

3. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem Inhalte der Bläschen umd Pusteln enthalten; er ist sehr widerstandsfähig und bleibt in eingetrocknetem Zustande lange wirksam.

4. Jeder noch so leichte Pockenfall fann die Krankheit

in ihrer schwersten Form auf andere übertragen; er bedeutet daher für seine Umgebung eine große Gefahr, weil grade Leichtkranke mit mehr Menschen in Berührung zu kommen pflegen als Schwerkranke.

Außer der Umgebung des Kranken sind diesenigen Personen gefährdet, welche mit Gegenständen zu tun haben, die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind (z. B. Wäscherinnen, Desinsektoren, Lumpensammler, Arbeiter in Papiersabriken und Bettseder-Reinigungsanstalten).

5. Um eine Verschleppung der Seuche zu verhüten, ist jeder Verkehr von dem Aranken sernzuhalten. Es ist ratsam, den Aranken nicht zu Hause, sondern in einem geeigneten Arankenhause zu verpflegen, weil dort die Absonderung und Pflege leichter durchgeführt werden kann.

Es besuche niemand ein Pockenhaus, den nicht seine Pflicht dahin führt; ebensowenig nehme man Besuche aus solchen Häusern an.

6. In jedem, der Pocken auch nur verdächtigen Falle

ist es dringend geraten, alsbald einen Arzt zuzuziehen.

7. Während des Bestehens der Krankheit ist peinlichste Reinlichkeit mit sorgfältiger Desinsektion nach ärztlicher Answeisung zu verbinden. Das Krankenzimmer ist täglich auszuswaschen und fleißig zu lüsten. Leibs und Bettwäsche des Kranken sind möglichst häusig zu wechseln und nach dem Gebrauche sofort zu desinsizieren. Sedes Tröpschen vom Inshalte der Bläschen und Pusteln, auch eingetrocknet oder zersstäubt, enthält den Ansteckungsstoff in wirksamer Form; deshalb sind Berbandstücke und dergleichen alsbald zu desinsiszieren oder durch Feuer zu vernichten.

8. Der Genesende ist solange für seine Umgebung gesfährlich, als Krusten und Borken sich noch an seinem Körper sinden. Er soll daher einen häusigen Gebrauch von Bädern und Seisenabwaschungen machen und, bevor er wieder in Berstehr tritt, eine Desinfektion seines Körpers nach ärztlicher Ans

weisung vornehmen.

9. Wird ein Zimmer, in welchem ein Pockenkranker sich befunden hat, frei, so ist dasselbe mit seinem ganzen Inhalte

sofort einer gründlichen Desinfektion nach ärztlicher Anweisung zu unterziehen.

- 10. Auch von Pockenleichen kann eine Ansteckung leicht erfolgen. Sie sind daher sobald als möglich aus dem Sterbeschause in eine Leichenhalle überzusühren oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, in einem abgesonderten verschließbaren Raume aufzustellen. Das Waschen der Leichen, ihre Aussstellung im offenen Sarge, Bewirtungen im Sterbehause usw. sind in hohem Grade gefährlich und deshalb unzulässig.
- 11. Kleidungsftücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Pockenkranken dürfen unter keinen Umständen
  in Benutung genommen oder an andere abgegeben werden,
  ehe sie desinsiziert sind. Auch dürfen sie nicht undesinsiziert
  nach anderen Orten verschickt werden.
- 12. Das befte Schutzmittel gegen die Erfranfung an den Pocten ift die Schutpockenimpfung. Faft immer bleiben Personen, welche innerhalb der letten gehn Jahre mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft worden find, von den Pocken verschont oder werden nur von einer leichten Form dieser Krankheit befallen. Die Gefahr zu erfranken ift um fo geringer, je frischer noch der durch die Impfung erworbene Schutz ift. Für die Angehörigen und die Pfleger des Kranken, auch wenn fie schon früher mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft worden find, fann die sofortige Impfung nicht dringend genug angeraten werden. Ebenso sollten beim Ausbruch einer Bocken= epidemie diejenigen Personen, welche ihr Beruf in unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Pockenkranken bringen kann - Arzte, Beiftliche, Krankenpfleger und Pflegerinnen, Bebammen, Desinfektoren, Leichenschauer und Leichenfrauen, Briefträger —, sich sobald als möglich wiederimpfen lassen. Zeitweilige Wiederimpfung ift namentlich auch Arbeitern solcher Betriebe anzuraten, in welchen Waren verarbeitet werden, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können. Bu folden Betrieben gehören die Berkaufsstätten, Lagerräume und Reinigungsanftalten für Bettfedern, Roghaare, Lumpen, ferner die Papierfabrifen, Kunftwollfabrifen und dergleichen.

## Desinfektionsamweifung bei Pocken.

#### I. Desinfektionsmittel.

#### a. Arefol, Rarbolfäure.

1. Berdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseisenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Teile enthalten annähernd 2,5 Teile rohes Kresol. Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Teilen Wasser zu verdünnen.

2. Karbolfäurelösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolssäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Ges

wichtsteilen Waffer gemischt.

#### b. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfisierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1:50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

#### c. Ralt, und zwar:

1. Kalfmilch. Zur Herstellung wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hinein-

gelegt. Nachdem der Kalt das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kaltmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Berdünnung von 1 Teil

Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

#### d. Raliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseise (sogenannte Schmierseise oder grüne Seise oder schwarze Seise) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seise in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ift heiß zu verwenden.

#### e. Formaldehhd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Lustwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35 prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zersstäubung mit Wasserdamps oder Erhiten sich entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinsektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinsizierenden Wir-

tung find erforderlich:

vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfisierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen;

Entwicklung von Formaldehhd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 g auf je 1 cbm

Luftraum;

gleichzeitige Entwicklung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu

desinfizierenden Raumes (auf 100 cbm Raum find 3 Liter Wasser zu verdampfen);

wenigstens 7 Stunden andauerndes ununterbrochenes Berschlossenbleiben des mit Formaldehhd und Wasserdampf erfüllten Naumes; diese Zeit kann bei Entwicklung doppelt großer Mengen von Formaldehhd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdamps von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gesbohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinsizierenden Raum geleitet werden. Werden Türen und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Öffnungen (z. B. für Ventilation, offene Osentüren) vorhanden, so empsiehlt es sich, die Desinsektion mittels Formaldehyds auszusühren, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorsherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwicklung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinsektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehhds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Käumen noch anhaftenden Formaldehhdgeruchs Ammoniakgas einszuleiten.

#### f. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Eins richtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen ges prüft sind.

Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampszuleitung und sableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung. Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend ans gängig, wohlunterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

#### g. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinsizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Ürzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- beziehungsweise Lösungsverhältnisse sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Ersolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

### II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.")

1. Besonders gefährlich sind die Hautabgänge des Kranken. Der aus den Pockenpusteln stammende Eiter enthält, auch wenn er eingetrocknet ist und zerstäubt, den Ansteckungsstoff in wirksamer Form. Deshalb muß die Desinsektion nicht nur nach Ablauf der Krankheit, sondern schon während des Bestehens der Krankheit gehandhabt werden. Die Hautabgänge (Schorfe usw.) sind sorgfältig zusammenzusuchen und zu dessinsizieren oder zu verbrennen.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit des infizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen, Kehricht ist zu desinsizieren oder zu verbrennen.

Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund= und Geschwürs= ausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei

<sup>\*)</sup> Worauf sich die Desinfektion bei Pocken zu erstrecken hat, ist in §. 9 Abs. 2, §§. 16, 19 Abs. 1 und 2, §§. 20, 21, 30 Abs. 1 und 4, §§. 32, 33 Abs. 2 der Anweisung bezeichnet.

Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Blut und Urin, Erbrochenes und Stuhlgang) sind mit dem unter Ia beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (Ig) zu desinsizieren. Es empsiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzusangen, welche die Desinsektionsslüssigkeit in mindestens gleicher Menge entshalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandsgegenstände und Läppchen, welche zweckmäßig an Stelle von Taschentüchern zur Reinigung von Mund und Rase der Kranken verwendet werden, sind, wenn das Verbrennen dersselben (vgl. Ziffer 9) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (Ia) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erft dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalk soviel zuzuseten, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch soviel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

- 2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsfäurelösung (Ia) desinfiziert werden.
- 3. Bett= und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (Ig) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die einsgetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolswasser oder Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablausende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

- 4. Aleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matraten, Teppiche und alles, was sich zur Desinsektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinsizieren (If).
- 5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder sapparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsfäurelösung (Ia) angeseuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gesäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion vers
dächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufs
gehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften
und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Kisse und Fugen eins dringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder Berstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 m Entfernung bestindlichen Gerätschaften, Wands und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinsektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseisenlösung (Id) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinsektion. Außerdem gewährt sie den Desinsektoren einen gewissen Schutz vor einer Insektion bei den nach Ziffer 6 auszusührenden mechanischen Desinsektionsarbeiten; sie ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinsektion in der Weise auszusühren, daß die zu desinsizierenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formalsdehydsdesinsektion betreten zu werden brauchen (vgl. Ie Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formals dehnds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen ausweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Borschriften zu desinfizieren.

Ist der Desinsektor durch Impsung hinreichend geschützt, so bedarf es der Voreinleitung der Formaldehhdgase in das Zimmer nicht.

8. Gegenstände aus Leder, Holz= und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresol= wasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gesbrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch= und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchseuchtet, seucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüstet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Bon Kranken benutzte Eß= und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (Ig) oder mit heißer Kalisseisenlösung (Id) ½ Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpse, Nachttöpse und dergleichen werden nach Desinsektion des Inhalts (Zisser 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

- 9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Stroh- fäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) find zu verbrennen.
- 10. Soll sich die Desinsektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seise abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

- 11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinsizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.
- 12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 11 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

## Grundfäße

für

# Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Pocken.

- 1. Beim Auftreten der Pocken findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:
  - a) die Stationen, auf welchen Ürzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,
  - b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Pockenkranken bereit stehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichnis der unter a) und b) bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welche zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1a) und b) bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Überwachung von Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Bornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen, entsprechend auszustattenden Räume von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sos fort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften ans zunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt (1a) herbeizuführen.

Berlangt der Erfrankte, der nächsten im Berzeichnis aufgeführten Übergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Übergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Einstreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation unsgesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizeis oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintressen ärztlicher Hilse auf dem Bahnhose, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier seste stellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Ansgabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den

übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Arankenübergabestation sind diesenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabteile befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nötigen Weisungen erteilen kann.

Im übrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

- 5. Der Wagen, in welchem ein Pockenkranker sich bestunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahns, Personens und Schlaswagen bei Pockengefahr enthält die beigefügte Anweisung A.
- 6. Eine Beschränfung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten nicht statt.
- 7. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt:
- a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinsettion von gebrauchtem Bettzeuge, gebrauchter Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen
  Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden
  gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus
  einem pockenverseuchten Orte stammen, sosern sie nach
  ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstosse der
  Pocken behaftet zu erachten sind.
  - b) Im übrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreße, Eil= und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisions= stationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeistungen, Geschäftspapiere usw. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale tunlichst Hilfe zu leisten ist.

- 8. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigens den Ürzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Berhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Pockengesahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mitteilung zu machen.
- 9. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pockenverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.
- 10. Bon jedem durch den Arzt als Pocken erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeisbehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:
  - a) Ort und Tag ber Erfranfung;
  - b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
  - c) woher der Erfrankte zugereist ist;
  - d) wo der Kranke untergebracht ift.

### A. Anweisung über die Behandlung der Gisenbahn=Personen= und Schlaswagen bei Pockengefahr.

1. Während eines Pockenausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in bezug auf Wagen der B.

3. und 4. Klasse, welche zur Massenbeförderung von Versonen aus einer von den Pocken ergriffenen Gegend gedient haben.

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Pockenkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nötigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinsektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Beise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Berunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läuser, Matten, Teppiche, Borhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angeseuchtet sind, einzuschlagen und der Dampsdesinsektion zu unterwersen. Ein vorheriges Ausklopsen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampsdesinsektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer forgfältigen Reinigung zu unterwersen, wobei seine abwaschbaren Teile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Kaume mindestens drei Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu versbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird ein Geswichtsteil verstüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

3. Ist ein Schlaswagen von einem Pockenkranken benutt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinsiziert werden. Zu diesem Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann so in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung zu legen, daß sie von der Flüssigkeit vollskändig bedeckt wird; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinsektion des Wagens selbst hat in der unter Zisser 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matraten in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampsdesinsektion zu unterwerfen. Statt der Desinsektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampsdesinsektion unterworfen werden.

Für den Fall, daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlaswagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

- 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.
- 5. Zur Reinigung und Desinfektion dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind oder sich sosort der Impfung oder Wiederimpfung unterwerfen. Diese Personen haben jedesmal, wenn sie mit insizierten Dingen in Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlaswagen zu desinfizieren.

# B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pockenverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

- 1. Bon jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.
- 2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 3. Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weitersfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Untersbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen.

Berlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufsgesihrten Übergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbesörderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Übergangsstation noch eine Zwischenstation berührt, sosort beim Einstreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation unsgesäumt telegraphisch Meldung zuerstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizeis oder die Gessundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erfrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugsührer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erfrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erfrankte nicht bis zum Eintressen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhose, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier seststellen und uns verzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

- 4. Sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.
- 5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erstrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen. Das gleiche ist Reisenden in derselben Lage zu empfehlen.

# Wüchenklich dem Kaiferlichen Gefundheitxamt einzufenden.

# Rachweifung

19 ..... vorgekommenen Podenfälle. ilber bie in ber Zeit vom ..... bis

Poden verbachtige Falle find nicht aufzunehmen.

Bemerkungen (insbefondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spatte 4 aufgeführten Perfonen zugereift find; Bezeichnung des Impfauftandes der Reuerkankten und der Gestorbenen—einmal geimpft, wiedergeimpft vor Infance, mit Erfolg, ohne Erfolg usw.)	.9	Application of the last of the
Gestorben sind	5.	THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO
Davon innerhalb der letzen 14 Tage vor der Er= frankung oder beveits frank von answärts zugereist	4.	va granda 20 1000 1000 1000 1000
Reu erkrankt find	3.	
Einwohnerzahl (letzte Bolks= zählung)	2.	3 (Eller 7 (Eller 8 (Eller
Name der Ortschaft (mit Angabe des Berwaltungsbezirkes)	The state of the s	

# Zählkarte für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken.

Berwalt Staat: Wohnun	ungsbezirf:
1.	Vor= und Familienname des Erkrankten (Gestrorbenen):
2.	Geschlecht: männlich? weiblich?
3.	Alter: geb. den (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt? )
4.	Geburtsort:
5.	Genaue Bezeichnung des Hauptberufs:
6.	Für Zugereiste ist anzugeben: wann zugereist? woher?

7. Datum der Erfrankung?
Datum der angefangenen ärztlichen Behandlung:
Datum der etwaigen Aufnahme in ein Krankens hauß:
8. Impfverhältnis:
Mit Erfolg geimpft?
wann?
a) Sind deutliche Impfnarben vorhanden?
b) Sind undeutliche Impfnarben vorhanden? wie viele?
Ohne Erfolg geimpft? durch welche Ers mittlung festgestellt?
Wiedergeimpft: in welchem Lebensalter
zum letzten Male?
Mit Erfolg? Ohne Erfolg?
Durch welche Ermittlung festgestellt?
Ist der Erkrankte (Gestorbene) Soldat gewesen?
Ist er bereits pockenkrank gewesen?
Sind deutliche Pockennarben vorhanden?
mo?
9. Berlauf und Daner der Krankheit:
Diagnose: diskrete? fonfluierende?
handerhagische?
Pocken schwer? leicht?
Wie lange hat die Krankheit gedauert?
Sind Nachkrankheiten beobachtet?
Gestorben: wann? wo? (in der
Wohnung, im Krankenhause? usw.)

10.	31	t 2	ln	įt	ed	fu	n	g	11	la	d)	g	en	oi	eji	en	1?									
	3	Wie		erf	ol	lg	te	5	ie	fe	II	e	5							,						
				2	Br	oly	n	or	t:								00	0	at	u	ın	de	en			
						u	n	ter	cfi	chi	ri	ft							· ea							

# Instruktion zur Ausfüllung der vorstehenden Karte.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Worte beziehungsweise Zahlen auf den vorgeschriebenen Linien.

- Jur Überschrift, die Wohnung betreffend: Für etwaige weitergehende medizinalpolizeiliche Erhebungen in größeren Orten empfiehlt es sich, die Wohnung im Hause genau zu bezeichnen. B. = Vorderhaus, H. = Hinterhaus, St. = Stockwerk, K. = Keller.
- Zu Frage 5, Abj. 1: Für nicht erwerdsfähige beziehungsweise nicht selbständige Personen (Chefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder usw.) ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.
- Ju Frage 5, Abj. 3: Die Eintragung über den Ort der Beschäftigung soll ersichtlich machen, ob der Erkrankte regelmäßig außer dem Hause, etwa in einer Fabrik, Werkstatt und dergl. (welcher Art z. B. Papiersfabrik und wo gelegen?) beschäftigt war, oder ob er eine Schule besuchte und welche?
- Zu Frage 7, Abs. 1: Für die Feststellung des Datums der Erkrankung ist der im Beginn auftretende Schüttels

frost maßgebend. Fehlte derselbe, so ist ersichtlich zu machen, nach welchem Shmptome der Beginn der Erkrankung datiert wurde.

In Frage 8: Über das Impfverhältnis werden die Angaben, wenn die Ürzte sie durch eigene Untersuchung gewinnen, besonders wertvoll sein. Führt die Untersuchung zu keinem Ergebnisse, dann ist anzugeben, ob die Antworten auf Angaben des Erkrankten oder der Angehörigen beruhen, oder durch Einsicht in amtliche Bescheinigungen (Impsichein, Revaccinationsschein, Impflisten) gewonnen sind.